

Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen, Sportanlagen und deren Einrichtungsgegenstände in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt

(Neufassung vom 13. Dezember 2004, in Kraft zum 01. Januar 2005, Amtsblatt 20/2004)

(Neufassung vom 06. Dezember 2012, in Kraft zum 01. Januar 2013, Amtsblatt 21/2012)

Auf Grundlage von § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2012 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulen und Sportstätten inkl. deren Einrichtungsgegenstände (im Folgenden schulische und sportliche Einrichtungen genannt) in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stadt Eisenhüttenstadt überlässt Schulräume und Sportstätten inkl. deren Einrichtungsgegenstände für einzelne Veranstaltungen sowie für längere Zeiträume (z. B. Monat, Schulhalbjahr, Schuljahr) an Fremdnutzer, soweit dadurch Belange der Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

Fremdnutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind natürliche und juristische Personen sowie Schulen, die nicht in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt sind.

Keine Fremdnutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Organisationseinheiten der Stadt Eisenhüttenstadt, wie z. B. Kitas und Schulen in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt, deren Gremien und Fördervereine sowie die Ausschüsse und Beiräte der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt.

- (2) Die Überlassung der schulischen und sportlichen Einrichtungen erfolgt, wenn diese bildungssichernden, bildungsfördernden, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen Zwecken oder sonstigen Interessen der Stadt Eisenhüttenstadt dient. Parteipolitische Veranstaltungen in Schulräumen und schulischen Sportstätten sind ausgeschlossen.
- (3) Schulräume mit spezieller Einrichtung und Ausrüstung (z. B. Computerkabinette) werden nur überlassen, wenn sichergestellt ist, dass eine Fachkraft die Leitung der Veranstaltung übernimmt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der schulischen und sportlichen Einrichtungen durch Fremdnutzer bedarf der Erlaubnis durch den Bereich Liegenschaften und Hochbau.

Die Erlaubniserteilung setzt einen formlosen Antrag seitens des Fremdnutzers voraus, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Fremdnutzers (Name, Vereinsname, Firmenname, Name der Schule und Schulklasse, für die der Antrag gestellt wird)
- Anzahl der Personen, für die die Nutzung der schulischen und sportlichen Einrichtungen beantragt wird
- Name und Anschrift des Verantwortlichen für die Durchführung der Fremdnutzung
- Zweck der Fremdnutzung
- Anzahl der benötigten Räume
- Nutzungsdatum, Nutzungsdauer
- Vorlage der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung

Der Antrag ist grundsätzlich zwei Wochen vor dem geplanten Nutzungsbeginn schriftlich im Bereich Liegenschaften und Hochbau einzureichen.

Ein Antrag auf jährliche Nutzung für das kommende Schuljahr ist schriftlich bis zum 15. Mai des laufenden Jahres im Bereich Liegenschaften und Hochbau einzureichen.

Anträge können nur von volljährigen Personen gestellt werden.

- (2) Mit der Antragstellung erkennt der Fremdnutzer diese Benutzungsordnung und die Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis an.
- (3) Die Erlaubnis wird nach Anhörung des Leiters der jeweiligen Einrichtung durch den Bereich Liegenschaften und Hochbau schriftlich erteilt; die betreffende Einrichtung erhält eine Durchschrift. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder neu entstandenem Eigenbedarf der Einrichtung entzogen werden.
- (5) Bei Ausgabe von Schlüsseln für schulische und sportliche Einrichtungen an Fremdnutzer ist die Stadt Eisenhüttenstadt berechtigt, für jeden ausgegebenen Schlüssel eine Kautions zu verlangen.

§ 4 Benutzungszeiten und Vergabekriterien

- (1) Die Überlassung von schulischen und sportlichen Einrichtungen erfolgt in der Regel während des Schuljahres, ohne Ferien, montags bis freitags von 18.00 - 22.00 Uhr.
- (2) Soweit Belange der Schule nicht entgegenstehen, kann eine Benutzung auch vor 18.00 Uhr erlaubt werden. Samstags, sonn- und feiertags sowie nach 22.00 Uhr werden Räume nur überlassen, wenn die notwendigen Dienstkräfte dafür zur Verfügung stehen. Das gilt auch für die Überlassung während der Schulferien.

- (3) Kann eine einzelne Veranstaltung aus Gründen, die nicht die Stadt Eisenhüttenstadt zu vertreten hat, zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so hat der Fremdnutzer den Bereich Liegenschaften und Hochbau unverzüglich, spätestens jedoch bis 12.00 Uhr des Veranstaltungstages zu benachrichtigen. Bei Veranstaltungen am Samstag, an Sonn- und Feiertagen muss die Unterrichtung bis spätestens 12.00 Uhr des vorhergehenden Werktages erfolgen.
- (4) Vergabekriterien dienen einer optimalen, den Bedürfnissen aller Nutzer entsprechende Vergabe der schulischen und sportlichen Einrichtungen.
- a) Allgemeine Kriterien
- Sollte eine bereits an Fremdnutzer vergebene Nutzungszeit im Nachhinein begründet für schulische Belange beantragt werden, geht diese Nutzung der Inanspruchnahme von Fremdnutzern vor.
 - An Fremdnutzer vergebene, aber nicht genutzte Zeiten werden an interessierte Fremdnutzer weitervergeben.
- b) Sportliche Kriterien
- Hallensportarten haben bei der Sporthallenvergabe Vorrang vor Freiluftsportarten.
 - Freiluftsportarten haben bei der Sportplatzvergabe Vorrang vor Hallensportarten.
 - Mannschaftssportarten haben Vorrang vor Individualsportarten.
 - Für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren besteht im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Vorrang auf Belegzeiten bis 20.00 Uhr.

§ 5 Benutzung

- (1) Die schulischen und sportlichen Einrichtungen werden
- a) für einzelne Veranstaltungen,
b) für die Dauer eines Jahres, ohne Ferien,
c) zur fortlaufenden Nutzung
- bereitgestellt.
- (2) Bei erstmaliger Benutzung hat sich der Inhaber der Benutzungserlaubnis bei der zuständigen Dienstkraft der Einrichtung anzumelden und die Erlaubnis vorzulegen. Der Inhaber der Benutzungserlaubnis übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit in den überlassenen Räumen und Außenanlagen die Verantwortung dafür, dass diese nur im Rahmen der Erlaubnis, der Bestimmungen der Benutzungsordnung und der jeweiligen Hausordnung benutzt werden und, dass Beschädigungen unterbleiben. Entstandene Schäden sind der zuständigen Dienstkraft der Einrichtung sofort mitzuteilen.
- Die Fremdnutzungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines Leiters stehen, der auch die Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit trägt.
- Der Auf-, Ab- und Umbau von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Gegenständen ist vom Inhaber der Benutzungserlaubnis durchzuführen bzw. hat er diesen auf seine Kosten durchführen zu lassen.

- (3) Die überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung bzw. nach Maßgabe der Erlaubnis benutzt werden. Die Stadt überlässt dem Fremdnutzer die schulischen und sportlichen Einrichtungen und deren Einrichtungsgegenstände zur Nutzung in dem Zustand in welchem sie sich befinden. Sie müssen im gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befanden.

Der Fremdnutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte geschieht auf eigene Gefahr der Fremdnutzer und auf deren alleinige Verantwortung.

- (4) Außer den in der Erlaubnis bezeichneten Räumen und Anlagen mit Inventar dürfen die dazugehörenden Nebenräume (z. B. Toiletten, Garderoben), wenn nicht anders bestimmt, sowie die unmittelbar zu diesen Räumen und Anlagen führenden Wege benutzt werden.
- (5) Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen sind in den schulischen und sportlichen Einrichtungen untersagt.
- (6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.
- (7) Wegen sportlicher Wettkämpfe, schulischer Belange, Eigenbedarf der Stadt sowie notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten kann die Stadt schulische und sportliche Einrichtungen ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren. Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu.
- (8) Wird vor, während bzw. nach Veranstaltungen eine Versorgung mit Speisen und Getränken durchgeführt, so sind die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und am jeweiligen Veranstaltungstag vorzuzeigen.

§ 6

Haftung des Benutzers

- (1) Der Fremdnutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Schulräumen und Sportstätten sowie deren Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Der Fremdnutzer hat die Stadt von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüchen, freizustellen, die aus dem Anlass der Überlassung der schulischen und sportlichen Einrichtungen an den Fremdnutzer, von Mitgliedern des Fremdnutzers, seinen Mitarbeitern, Besuchern, Beauftragten oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden.
- (3) Der Fremdnutzer hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die eventuelle Schäden gem. § 6 (1) abdeckt. Von Sportvereinen, die Mitglied im Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB) sind, wird die vom LSB abgeschlossene Haftpflichtversicherung als ausreichend anerkannt.

- (4) Für den Verlust von Schlüsseln, die gemäß § 3 (5) an den Fremdnutzer ausgehändigt wurden, gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Der Fremdnutzer hat auch den Schaden zu ersetzen, der aus dem Austausch von Schließanlagen entsteht.

§ 7 Haftung der Stadt

- (1) Die Stadt haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Fremdnutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 8 Regulierung von Schadensfällen

- (1) Bei Schadensfällen gem. § 7 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung hat der Inhaber des Hausrechtes der Einrichtung den Schaden aufzunehmen und unverzüglich dem Bereich Liegenschaften und Hochbau und dem Bereich Recht und Versicherung der Stadt zu melden.
- (2) Die Schadensersatzforderungen gegenüber dem Fremdnutzer werden von dem zuständigen Bereich der Verwaltung geltend gemacht.

§ 9 Hausrecht

- (1) Die Stadtverwaltung übt das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch den Leiter des Bereiches Liegenschaften und Hochbau oder den Leiter der Einrichtung vertreten. In Abwesenheit nimmt ein vom Leiter der Einrichtung beauftragter Bediensteter das Hausrecht wahr.
- (2) Der Inhaber des Hausrechtes hat während der Veranstaltung des Fremdnutzers das Recht, jederzeit die benutzten Räume zu betreten. Der Veranstalter und die Teilnehmer an der Veranstaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers des Hausrechtes Folge zu leisten.

§ 10 Zusatzgenehmigungen

In den Einrichtungen, die dieser Benutzungsordnung unterliegen, sind

- a) Werbung,
- b) Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
- c) Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Eisenhüttenstadt gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch.

§ 11
Pflicht zur Entrichtung von Entgelten

- (1) Die Benutzung der schulischen und sportlichen Einrichtungen im Sinne dieser Ordnung ist entgeltpflichtig.
- (2) Die Höhe der Entgelte ist in der Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen, Sportanlagen und deren Einrichtungsgegenstände in Trägerschaft der Stadt Eisenhüttenstadt vom 13.12.2004 außer Kraft.